

§. 14.

Wegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Eröffnung in Kraft.
 Verkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem R. Inseigel.
 So geschehen

Mudolstadt, den 16. März 1855.

(L. S.) **Friedrich Günther, F. J. S.**
 v. Vertrab. Scheidt, v. Ketscholdt. v. Bamberg.

A.

No.	Tag der Anmel- dung.	Namen der Parteien und Bemerkung des Streitgegenstandes.	Ter- min.	Erfolg des Termins.
1	1854. 1/11	Heinrich Carl zu Giesfeld und Andreas Otto daselbst, wegen eines Darlehens von 50 fl. nebst Zinsen.	20/11	Beide Theile sind nicht erschienen.
2	2/12	Karl Melchior zu Nilsbii und Wilhelm Potenhauer daselbst, wegen eines Fahrwegs über des letzteren Acker.	21/12	Durch Vergleich (Ver- ständniß) erledigt.
3	2/12	Christian Schmidt zu Schwarzja und Gruß Beck daselbst, Erbansprüche an den Nachlaß des Gruß Müller betreffend.	21/12	Unerteiligt geblieben. (S. 9.)
4	2/12	Johann Michael zu Leuchel und Gruß Sommer daselbst, wegen Erfüllung eines Kaufvertrags.	22/12	Plägor erschien, Beklag- ter aber nicht und hat dieser deshalb 24 Kr. Strafe zu zahlen und Krieg zu leisten.